



Dieses Dokument enthält die Verfahrensordnung der DekaBank Deutsche Girozentrale (DekaBank) zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG. Sie ermöglicht es Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der DekaBank oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der DekaBank unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „Hinweisgeber“) und beschreibt das hierfür seitens der DekaBank eingerichtete Beschwerdeverfahren.

1. Einrichtung einer Beschwerdestelle

Die DekaBank stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der Hinweisgeber gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Ombudsperson unterliegt der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

Die DekaBank hat einen Menschenrechtsbeauftragten benannt. Sofern der Hinweisgeber nicht anonym bleiben möchte und er insofern auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität verzichtet, besteht für den Hinweisgeber die Möglichkeit seine Beschwerden an den Menschenrechtsbeauftragten der DekaBank Deutsche Girozentrale zu richten. Weitere Informationen finden Sie hierzu unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/kontakt>.

Darüber hinaus hat die DekaBank eine externe Ombudsperson als Beschwerdestelle für Beschwerden im Rahmen des LkSG eingerichtet um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers insofern besonders zu schützen.

Die Ombudsperson ist über folgenden Kommunikationsweg zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar:

Rechtsanwalt Dr. Rainer Buchert
Kaiserstraße 22, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 0049 – 69 710 33330
Fax: 0049 – 69 710 34444
E-Mail kanzlei@dr-buchert.de

Eine Vertretung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Buchert wird durch Frau Rechtsanwältin Dr. Caroline Jacob sichergestellt. Sie ist über die gleichen Kontaktdaten erreichbar.

2. Ablauf des Beschwerdeverfahrens via Ombudsperson

- a. Die Ombudsperson bestätigt dem Hinweisgeber den Eingang der Beschwerde innerhalb von sieben Bankarbeitstagen und dokumentiert die Beschwerde und ihren Eingang entsprechend der rechtlichen Vorgaben. Die Ombudsperson ist für den Hinweisgeber der ausschließliche Ansprechpartner während des gesamten Beschwerdeverfahrens sofern dieser anonym bleiben möchte.



- b. Nach Eingang der Beschwerde bei der Ombudsperson leitet diese die Beschwerde an den Menschenrechtsbeauftragten über Compliance der DekaBank mit Bitte um Stellungnahme innerhalb angemessener Frist weiter, wenn die Ombudsperson vom Hinweisgeber von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht befreit wurde.
- c. Mit Übermittlung der Beschwerde von der Ombudsperson an den Menschenrechtsbeauftragten der DekaBank übernimmt dieser die Sachverhaltsaufklärung und nimmt in der Regel innerhalb eines Monats gegenüber der Ombudsperson zur Beschwerde Stellung.

Sofern die Sachverhaltsermittlung des Menschenrechtsbeauftragten der DekaBank ergibt, dass die vom Hinweisgeber übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der Menschenrechtsbeauftragte der DekaBank die Ombudsperson hierüber. Der Menschenrechtsbeauftragte fordert in diesem Fall über die Ombudsperson vom Hinweisgeber weitere Informationen an. Die Bearbeitungsfrist kann nach entsprechender Mitteilung des Menschenrechtsbeauftragten gegenüber der Ombudsperson um einen Monat verlängert werden, insb. sofern dies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Der Hinweisgeber wird von der Ombudsperson hierüber vor Ablauf der initialen Frist zur Stellungnahme informiert. Eine Erläuterung aus welchem Grund die DekaBank die Beschwerde des Hinweisgebers für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn ihr dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen verwehrt ist.

- d. Die verantwortliche Facheinheit veranlasst in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten sowie der Geschäftsleitung weitere angemessene und zumutbare Maßnahmen, um eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder ergreift Abhilfemaßnahmen, um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen. Bei Bedarf kann der Menschenrechtsbeauftragte weitere Einheiten wie z.B. Compliance als Experten mit einbeziehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass aufgrund der Prüfung der Beschwerde die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist. Beziehungsweise im Rahmen der internen Prüfung Kenntnis im Hinblick auf eine mögliche Verletzung eines menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikos erlangt wurde.

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass tatsächliche Anhaltspunkte (substantiierte Kenntnis) vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen, wird die DekaBank anlassbezogen und unverzüglich entsprechende Maßnahmen gem. LkSG ergreifen.



3. Überprüfung der Wirksamkeit und Anpassung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Die Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb angemessener Frist aktualisiert.

4. Kosten und Sprache

Das Verfahren ist für den Hinweisgeber kostenfrei. In ausländischer Sprache eingehende Beschwerden des Hinweisgebers sowie die mit dem Hinweisgeber geführte Korrespondenz wird kostenfrei übersetzt.